

---

# **Studienordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang "Sozialmanagement" an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Form des Weiterbildungsstudiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn und Kapazität
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Studiendauer und -organisation
- § 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 8 Studienablauf
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Hochschulgesetz –NHG) vom 21.01.1994 hat die Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel die folgende Studienordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im weiterbildenden Fernstudium "Sozialmanagement". Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium "Sozialmanagement".

## § 2

### Art und Form des Weiterbildungsstudiums

1. Das postgraduale und weiterbildende Fernstudium soll Absolventinnen und Absolventen sozialwissenschaftlicher Studiengänge, insbesondere Sozialarbeit/Sozialpädagogik, zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Spezialgebiet vermitteln. Die in Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen insbesondere auch denjenigen Absolventinnen und Absolventen vermittelt werden, die in der Berufspraxis tätig sind; das Studium hat insofern zugleich den Charakter eines weiterbildenden Studiums.
2. Im Hinblick auf die Zielgruppe gemäß Abs. 2 wird das Studium berufsbegleitend in der Form des Fernstudiums durchgeführt.
3. Der Fernstudiengang führt zum akademischen Grad eines "Master of Social Management".
4. Alternativ ist der Erwerb eines Zertifikats möglich.
5. Für die Teilnahme am Fernstudium werden Entgelte gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium "Sozialmanagement" erhoben.

## § 3

### Studienziele

1. Das Studium des Sozialmanagements soll die Absolventin dazu befähigen, Leitungsfunktionen in allen Bereichen des Sozialwesens, bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen, sowie – mit entsprechenden selbständigen Vertiefungen - in angrenzenden Bereichen des Gesundheits-, Bildungs, Kultur- und Öffentlichen Sektors zu bekleiden. Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualifikation dient das Studium insbesondere auch der persönlichkeitsbezogenen Reflexionskompetenz.
2. Ziel des Studiums ist die Erlangung folgender Fähigkeiten:
  - (1) Die Befähigung, verantwortungsbewußt gegenüber der Gesellschaft, den Klientinnen bzw. Kundinnen Sozialer Arbeit und den Beschäftigten auf der Basis fundierter rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und Management-Kenntnisse zu führen und leiten,
  - (2) das Verständnis für organisationale Strukturen in ihrer Eingebundenheit in komplexe gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge auf eine wissenschaftlich abgesicherte Basis zu stellen,
  - (3) das Erfassen der historischen Entwicklungslinien, der globalen wirtschaftlichen und politischen sowie der innergesellschaftlichen Bedingungen in ihren aktuellen Herausforderungen und Innovationserfordernissen,
  - (4) die Befähigung, sozialpolitische Wandlungsprozesse kritisch zu hinterfragen und darauf sozialpolitisch wie organisationspolitisch innovativ zu reagieren, insbesondere sie auf die eigene Organisation zu beziehen und eigenständig innovative Prozesse in Gang zu setzen,
  - (5) die Entwicklung von adäquaten Strategien und Methoden des Managementhandelns zur Umsetzung der formulierten Ziele,
  - (6) die Befähigung zu wissenschaftlich anwendungsbezogener Arbeit und Reflexion der Beziehung zwischen Theorie und Praxis.
3. Auf der Ebene des Managementhandelns werden folgende Kompetenzen vermittelt:
  - (1) Analytische, diagnostische und konzeptionelle Kompetenzen,
  - (2) Kompetenz zur interdisziplinären Erklärung von Zusammenhängen und Strukturen,
  - (3) Kompetenz der sozialen Rechnungslegung (Problemlösung, Qualität, Effizienz),
  - (4) Kompetenz zur Personal- und Organisationsentwicklung,
  - (5) Kompetenz zur konzeptionellen und strukturellen Innovation.
4. Auf der Ebene der Persönlichkeit wird die Erweiterung folgender Kompetenzen angestrebt:
  - (1) Interaktions- und kommunikative Kompetenz (im unmittelbaren persönlichen Kontakt und in der Öffentlichkeit),

- (2) Reflexionskompetenz, Innovationskompetenz,
- (3) professionell und persönlich begründbare ethische Kompetenz.

#### § 4

### Studienbeginn und Kapazität

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Wintersemester. Es werden bis zu 25 Studierende aufgenommen, erstmals zum Wintersemester 2001.

#### § 5

### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Zum Studium kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule aus dem Bereich der Sozialwissenschaften, insbesondere Sozialarbeit/ Sozialpädagogik mit der Abschlussnote "befriedigend" oder besser, verfügt.

In Einzelfällen kann zugelassen werden, wer über einen anderen Hochschulabschluß verfügt und sich bei Bewerbungsschluss seit mindestens vier Jahren in einer Leitungsfunktion in Organisationen der Sozialen Arbeit befindet bzw. glaubhaft nachweist, sich auf eine solche Tätigkeit vorzubereiten.

2. Die Bewerber müssen bei Bewerbungsschluss mindestens eine einjährige Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit nachweisen. Das Anerkennungsjahr im Rahmen des grundständigen Studienganges Sozialarbeit/Sozialpädagogik wird anerkannt.

3. Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel entscheidet über die Aufnahme in den Studiengang. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl, nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation, nach folgendem Punktsystem:

a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorausgegangenen grundständigen Studienganges mit der Note:

sehr gut = 6 Punkte,

gut = 4 Punkte,

befriedigend = 2 Punkte

b) Fachbezogene Berufstätigkeit für eine Dauer von mindestens:

zwei Jahren = 2 Punkte,

drei Jahren = 3 Punkte,

vier Jahren = 4 Punkte.

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

Die Rangfolge richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. Unter Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.

#### § 6

### Studiendauer und -organisation

1. Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Fernstudienganges Sozialmanagement beträgt fünf Semester, die sich auf ein zweisemestriges Basisstudium, ein zweisemestriges Hauptstudium und das 5. Semester als Prüfungssemester verteilen.

2. Das Studium umfasst gemäss Anlage 1 insgesamt 22 Studien-Module, die in 6 Master-Module zusammengefasst sind, aufgeteilt in ein zweisemestriges Basisstudium mit 10 Studien-Modulen (zusammengefasst in 3 Master-Module) und ein zweisemestriges Hauptstudium mit 12 Studien-Modulen (zusammengefasst in drei Master-Module). Alle Module müssen absolviert werden. Das Studium umfasst insgesamt 650 Stunden Selbststudium mit Fernstudienmaterial und 336 Präsenzstunden.

3. Im 5. Semester (Abschlusssemester) wird die Abschlussarbeit erstellt und die mündliche Abschlussprüfung absolviert.
4. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan gemäss Anlage 2 geregelt.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen**

1. Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:
  - (1) Studienbriefe,
  - (2) Präsenzeinheiten,
2. Die Präsenzeinheiten untergliedern sich in:
  - (1) Veranstaltungen zur Vertiefung des Stoffs,
  - (2) Trainings zur Vermittlung von Methoden,
  - (3) Coaching zur Reflexion und Weiterentwicklung des Managementhandelns.

## **§ 8**

### **Studienablauf**

1. Den Studierenden wird zu Studienbeginn eine Übersicht über die Module des zu durchlaufenden Studiums zur Verfügung gestellt.
2. Jeweils zu Semesterbeginn wird ein Studienablaufplan an der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel veröffentlicht. Der Studienablaufplan enthält die zeitliche Grobgliederung des Studiums mit Angaben über die Pflichtstundenzahl pro Semester.
3. Den Studentinnen werden zu Semesterbeginn die terminliche Festlegung der Präsenzeinheiten und die darauf bezogenen Prüfungen mitgeteilt.
4. Die Ankündigung der Präsenzeinheiten umfasst:
  - (1) eine kurze inhaltliche Darstellung der Veranstaltung und ihre Bedeutung innerhalb des jeweiligen Lern- oder Handlungsfeldes, zu der sie gehört,
  - (2) Ort, Form, Zeit der Veranstaltung und der Verantwortlichen für die Veranstaltung,

## **§ 9**

### **Unterrichtssprache**

Die Studienbriefe sind in deutscher Sprache verfasst und enthalten teilweise fremdsprachliche Passagen (englisch). Die Präsenphasen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.